



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Flurbereinigungsverfahren Vierraden (B 2n),**  
**Aktenzeichen: 5-001-H**

**Vorläufige Besitzeinweisung – Änderung 02**

Im Flurbereinigungsverfahren Vierraden (B 2n), Aktenzeichen 5-001-H, Landkreis Uckermark, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurneuordnungsbehörde folgende

**Anordnung**

- I. Die vorläufige Besitzeinweisung vom 08.02.2006 wird geändert. Die Beteiligten werden gemäß § 63 Absatz 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)<sup>1)</sup> in Verbindung mit § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)<sup>2)</sup> in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.  
Die vorläufige Besitzeinweisung – Änderung 02 bezieht sich auf Teile der mit der vorläufigen Besitzeinweisung vom 08.02.2006 und der 1. Änderung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 18.07.2008 zugewiesenen Abfindungsflurstücke.  
Damit treten neue Besitzstücke an die Stelle der durch die vorausgegangene Besitzeinweisung vom 08.02.2006 und seiner 1. Änderung vom 18.07.2008 zugewiesenen Abfindungsflurstücke.

**Mit Wirkung vom 01.06.2012** werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen, abweichend davon werden in den Überleitungsbestimmungen je nach Kultur oder ausgeübter Nutzung spätere Termine für den tatsächlichen Besitzwechsel genannt.

Die von der vorläufigen Besitzeinweisung – Änderung 02 betroffenen Abfindungsflurstücke sind aus der anliegenden Gebietskarte ersichtlich und wurden in dieser farblich unterlegt.

---

<sup>1)</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

<sup>2)</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

- II. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 10.04.2012 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer mit Besitzeinweisung vom 08.02.06 und die mit der 1. Änderung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 18.07.2008 zugewiesenen alten Besitzstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Besitzstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 66 Absatz 1 FlurbG.
- III. Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung – Änderung 02 wird durch die Stadt Schwedt/Oder, das Amt Oder-Welse und das Amt Gartz (Oder) entsprechend der Hauptsatzung der Kommunen öffentlich bekannt gemacht.
- IV. Die Anordnung zur 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte  
**vom 25.04.2012 bis zum 15.06.2012 in der**

**Stadt Schwedt/Oder  
Rathaus  
Zimmer 305  
Lindenallee 25-29  
16303 Schwedt/Oder**

Dienstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr sowie  
Donnerstag von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und  
Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr  
zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Ferner liegen die vorgenannten Unterlagen während der o.g. Frist beim

**vlf Brandenburg  
Niederlassung Angermünde  
Berliner Straße 8  
16278 Angermünde**

jeweils Montag bis Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr zur  
Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

- V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau zu stellen.
- VI. Die rechtlichen Wirkungen der 2. Änderung zur vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 66 Absatz 3 FlurbG in Verbindung mit § 61 bzw. § 63 FlurbG.
- VII. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht.
- VIII. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) <sup>3)</sup> angeordnet.

### Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung – Änderung 02

Der vollständige Text der Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung – Änderung 02 liegt gemäß Punkt IV dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.

---

<sup>3)</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) <sup>3)</sup> in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

### Gründe der sofortigen Vollziehung

Der vollständige Text der Gründe der vorläufigen Besitzeinweisung – Änderung 02 liegt gemäß Punkt IV dieser Anordnung bei den genannten Stellen zur Einsichtnahme aus.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,  
Dienstsitz Prenzlau,  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 10.04.2012

Im Auftrag

  
Großelindemann

